

Römische Erlässe und Entscheidungen

Apostolisches Schreiben über Versöhnung und Buße

Unter dem Datum des 1. Adventsonntags 1984 richtete Papst Johannes Paul II. „an die Bischöfe, Priester und Diakone und an alle Gläubigen“ ein Apostolisches Schreiben „über Versöhnung und Buße in der Sendung der Kirche heute“. Wie frühere Schreiben wurde auch dieses im Anschluß an eine Bischofssynode veröffentlicht, wie hier eigens betont wird, nämlich an die zu Ende des Jahres 1983 durchgeführte; das Dokument faßt deren Beratungen und Ergebnisse über Beichte, Versöhnung und Buße zusammen.

Die Einleitung legt Ursprung und Bedeutung des Dokumentes dar. Der 1. Teil steht im Lichte des Wortes Gottes, besonders jenes Textes, den der Papst das „Gleichnis von der Versöhnung“ nennt, das Gleichnis vom verlorenen Sohn. Im Lichte dieses Textes behandelt Johannes Paul II. eingehend die Sündhaftigkeit eines jeden Menschen (Kap. 1), betont dann mit gleichem Nachdruck, daß die Sünde nicht das letzte Wort hat: Um sie zu besiegen, zeigt sich nicht nur Jesus, Sohn Gottes und Sohn Mariens, als Versöhnner des Menschen mit dem Vater, er gründet auch die Kirche als Erbin seines Versöhnungswerkes (Kap. 2); darum ist die Kirche fortwährendes Instrument, Zeichen und Sakrament der Versöhnung. Auf dieser Grundlage will der 2. Teil das Geheimnis der Sünde darstellen und tiefer erörtern, indem er aufzeigt, daß es eine Liebe gibt, die größer und stärker ist als die Sünde und imstande, diese zu besiegen.

Um darzulegen, wie Versöhnung im Menschen in der Überwindung der Sünde durch die Macht der Barmherzigkeit Gottes und seines menschgewordenen, gekreuzigten und auferstandenen Sohnes besteht, werden 2 biblische Ausdrücke von großer Sinnfülle gebraucht: Geheimnis der Bosheit und Geheimnis des Glaubens. In diesem Teil geht das Dokument auf Begriffe und Tatsachen ein, die gegenwärtig in Diskussion stehen: Todsünde und läßliche Sünde, personale und soziale Sünde u. ä. Zwei Schrifttexte beleuchten dazu diese Darlegungen: Die Erzählung von der Sünde der Uretern im Garten Eden und jene vom Turmbau zu Babel, beide Symbole für den Hochmut des Menschen und für den daraus folgenden Bruch mit Gott.

Sünde wird in dem Dokument als „Akt der Person“ definiert; denn die Sünde hat in erster Linie personale Auswirkungen. Die Sünde des einzelnen hat jedoch auch Auswirkungen auf die anderen; jede Sünde hat darum auch „unbestreitbar den Charakter einer sozialen Sünde“, sie ist gleichsam „die Kehrseite der Solidarität“. Der Papst erwähnt dann einige Sünden, die „schon durch ihren Inhalt selbst einen direkten Angiff auf den Nächsten“ darstellen: Sünden gegen die Gerechtigkeit, gegen die Rechte der menschlichen Person, gegen das Gemeinwohl sowie Unterlassungen seitens der Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung. „Auf jeden Fall“, schärft der Papst ein, „darf das Sprechen von sozialen Sünden . . . niemanden dazu verführen, die Verantwortung der einzelnen zu unterschätzen“. Der Begriff „soziale Sünde“ darf nicht der „personalen Sünde“ entgegengestellt und diese damit abgeschwächt werden. „Hinter jeder Situation von Sünde stehen immer sündige Menschen.“

Der 3. Teil will Richtlinien bieten für den pastoralen Bereich von Versöhnung und Buße. Für diesen Bereich hat die Kirche eine Aufgabe und eine Sendung. In einer Zeit, da ein großer Teil der Menschheit die dringende Notwendigkeit von Versöhnung und Buße

verspürt, aber zugleich Mühe hat, diese wegen ihrer hohen Anforderungen praktisch zu verwirklichen, betont das Dokument die Bedeutung und Tragweite dieser kirchlichen Sendung. Zunächst (Kap. 1) werden die verschiedenen Wege versöhnender Umkehr aufgezeigt: Dialog, Katechese, Sakramente. Das letzte Kapitel ist sodann jenem Sakrament gewidmet, das seiner Natur und Definition nach das Sakrament der Versöhnung und Buße ist. Dieser Teil bietet daher die beständige Lehre der Kirche über die wichtigen Themen wie das Bußsakrament und seine Praxis sowie entsprechende Richtlinien des päpstlichen und kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes dar.

Das Bußsakrament ist eine Art „Gerichtsverfahren“, schreibt der Papst, bei dem aber das Erbarmen den Vorrang vor strenger Gerechtigkeit hat. Die „einige normale und ordentliche Weise“ des Bußsakramentes ist die „Feier der Versöhnung für einzelne“ (Ohrenbeichte). Eine zweite Form ist die „gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Losprechung der einzelnen“ (Bußfeier mit Ohrenbeichte kombiniert). Die dritte Form — „Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution“ (nur Bußfeier) — „hat den Charakter einer Ausnahme und ist darum nicht der freien Wahl überlassen, sondern wird durch eigene dafür erlassene Bestimmungen geregelt“. Die letztgenannte Form darf nach dem Apostolischen Schreiben „keine normale Form“ werden. Nur der Bischof darf unter Berücksichtigung von Gesetz und Praxis der Kirche die Generalabsolution erlauben. Der ausnahmsweise Gebrauch dieser Form darf nicht zu einer Geringachtung oder zur Aufgabe der beiden anderen Formen führen. Der Papst führt gegen Schluß (in Nr. 34) auch „einige schwierige Fälle“ für die kirchliche Bußpraxis an. Dazu gehören vor allem die wiederverheirateten Geschiedenen. Diese kann die Kirche „nur dazu einladen, sich auf anderen Wegen der Barmherzigkeit Gottes zu nähern, jedoch nicht auf dem Wege der Sakramente der Buße und der Eucharistie, solange sie die erforderlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt haben“. Den Priestern, „die ihren mit der Weihe übernommenen schweren Verpflichtungen nicht nachkommen und sich deshalb in einer irregulären Lage befinden“, soll die Kirche „jede mögliche Hilfe“ gewähren. „Keiner dieser Mitbrüder darf sich von der Kirche verlassen fühlen.“

Zum Abschluß (Nr. 35) lädt der Papst alle ein, sich zusammen mit ihm an das Herz Jesu zu wenden, Zeichen und Ausdruck des göttlichen Erbarmens, sowie an das Unbefleckte Herz Mariens, der Mutter Jesu, in der „die Versöhnung Gottes mit der Menschheit gewirkt worden ist . . . und sich das Werk der Versöhnung erfüllt, da sie von Gott aus der Kraft des erlösenden Opfers Christi die Fülle der Gnade empfangen hat“.

(Apostolisches Schreiben „Reconciliatio et paenitentia“ vom 2. Dezember 1984)

„Tridentinische Messe“ bedingt erlaubt

Ein Brief der Gottesdienstkongregation an alle Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 3. Oktober 1984 besagt: „Vor vier Jahren wurden auf besonderen Wunsch von Papst Johannes Paul II. die Bischöfe der ganzen Welt aufgefordert, Bericht zu erstatten: über die Art und Weise, wie Priester und Gläubige in ihren Diözesen das von Papst Paul VI. promulgated Missale in genauer Befolgung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils aufgenommen haben; über die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Liturgiereform; über eventuelle Widerstände, die es zu überwinden galt. Das Ergebnis dieser Umfrage wurde an alle Bischöfe gesandt (vgl. Notitiae, Nr. 185, Dezember 1981). Auf Grund ihrer Antworten schien das Problem der Priester und Gläubigen, die dem sogenannten „tridentinischen Ritus“ verbunden geblieben waren, fast vollständig gelöst.

Da aber das Problem weiterbesteht, gibt der Hl. Vater in dem Wunsch, diesen Gruppen entgegenzukommen, den Diözesanbischofen die Vollmacht, von dem Indult Gebrauch zu machen, auf Grund dessen Priester und Gläubige, die in dem an den eigenen Bischof zu richtenden Gesuch genau anzugeben sind, die Messe nach dem Missale Romanum in seiner Ausgabe von 1962 feiern dürfen, wobei jedoch die folgenden Bestimmungen beachtet werden müssen:

- a) Es muß eindeutig und öffentlich feststehen, daß der jeweilige Priester und die jeweiligen Gläubigen in keiner Weise die Position derjenigen teilen, die die Legitimität und Rechtgläubigkeit des Missale Romanum in Frage ziehen, das Papst Paul VI. 1970 promulgier hat.
- b) Die Feier soll ausschließlich den Gruppen vorbehalten sein, die darum ersuchen; in Kirchen und Oratorien, die der Bischof bestimmt (nicht jedoch in Pfarrkirchen, es sei denn, daß der Bischof dies in außerordentlichen Fällen eigens erlaubt); an den Tagen und unter den Bedingungen, die vom Bischof nach Art einer Gewohnheit oder durch einen eigenen Akt approbiert sind.
- c) Diese Feiern müssen nach dem Missale von 1962 und in lateinischer Sprache gehalten werden.
- d) Es soll keine Vermischung zwischen Riten und Texten der beiden Missalien erfolgen.
- e) Jeder Bischof soll diese Kongregation über die von ihm gegebenen Erlaubnisse informieren und nach Ablauf eines Jahres seit der Gewährung des Indultes über das Ergebnis seiner Anwendung berichten.

Diese Erlaubnis, die kennzeichnend ist für die Sorge des gemeinsamen Vaters um alle seine Söhne, muß in einer Weise benutzt werden, die die Befolgung der Liturgiereform im Leben der jeweiligen kirchlichen Gemeinschaften nicht beeinträchtigt.

Gerne benutze ich die Gelegenheit, Ihnen meine Verbundenheit im Herrn zu bekunden". Unterzeichnet ist dieser Brief von Erzbischof Augustinus Mayer als dem Pro-Präfekten und dem Erzbischof Virgilio Noe als dem Sekretär der Gottesdienstkongregation. (L'Osservatore Romano vom 17. Oktober 1984)

Kirche in Not / Ostpriesterhilfe

Auf Initiative von P. Werenfried van Straaten aus der Prämonstratenserabtei Tongerlo in Belgien wurde im Jahre 1947 die „Ostpriesterhilfe“ gegründet. Dieses Werk beabsichtigte vor allem Hilfestellung auf pastoralem Gebiet; es nahm eine rasche Entwicklung innerhalb Europas und in anderen Teilen der Welt, war jedoch zunächst nur eine „Pia Unio“, d. h. ohne kirchenrechtlichen Status. Der andauernde Aufstieg des Werkes lässt sich in den entsprechenden kirchenrechtlichen Stellungen ablesen. Mit Dekret vom 6. Januar 1964 gründete der Bischof von Frascati die Vereinigung „Hilfe für die verfolgte Kirche“ als Pia Unio diözesanen Rechtes, bestimmte P. Werenfried van Straaten zu deren Generalmoderator auf Lebenszeit und stellte ihm einen Aufsichtsrat zur Seite. 1969 wurde der Name in „Liebeswerk Kirche in Not / Ostpriesterhilfe“ abgeändert und die Aufgabe des Werkes in neuen Statuten klar zusammengefaßt. Die weltweit ausgeübte caritative Tätigkeit der Vereinigung wurde von vielen Bischöfen und Kardinälen öffentlich anerkannt und gelobt; sie empfahlen dem Hl. Stuhl nachdrücklich die kirchenrechtliche Anerkennung und Errichtung des Werkes. In vielen Diözesen kam es zu einer kanonischen Errichtung dessen, was die damaligen kirchenrechtlichen Normen ermöglichten. Mit Schreiben vom 21. März 1964 ernannte die Konzilskongregation im Einvernehmen mit der Kongregation für die Ordensleute P. Werenfried van Straaten nach den damals geltenden kirchenrechtlichen Normen zum einstweiligen Generalmo-

derator des Werkes. Am 3. November 1983 legte der amtierende Präsident, Henri Lemaitre, Titular-Erzbischof von Tongeren, in Anbetracht der großen Ausdehnung des Werkes und in der Absicht, seinen Fortbestand zu garantieren, der Kleruskongregation den Text neuer Konstitutionen vor, die in internen Beratungen den neuen kirchenrechtlichen Bestimmungen angepaßt worden waren. Gleichzeitig bat er um das kanonische „Anerkennungsdekret“ für das Werk, damit es die vollständige und endgültige kirchenrechtliche Struktur erhalten könne, die seinem Wesen entspricht. Unter Berücksichtigung der bisherigen Leistungen und der umfassenden vorliegenden Dokumentation sowie nach Einholung von Gutachten durch Berater und Sachverständige errichtete und bestätigte die Kleruskongregation auf Grund der Approbation durch den Hl. Vater Johannes Paul II. mit einem Dekret das Werk, das den Namen „Liebeswerk Kirche in Not / Ostpriesterhilfe“ trägt, als öffentliche, gesamtkirchliche, dem Hl. Stuhl unterstellte Vereinigung und approbierte seine Statuten, die der Zielsetzung des Werkes entsprechend sein Fortbestehen garantieren und geeignet sind, die Verwirklichung seiner legitimen Ziele zu gewährleisten.

(Dekret der Kleruskongregation vom 7. April 1984, unterzeichnet von Silvio Kardinal Oddi, Präfekt, und Maximino Romero, Sekretär)

Antworten auf vorgelegte Fragen

Die Mitglieder der Päpstlichen Kommission zur Interpretation des CIC haben in ihrer Vollversammlung am 26. Juni 1984 auf einige vorgelegte Fragen nachstehende Antworten gegeben:

I. Frage: Dürfen gemäß can. 917 die Gläubigen, welche die heiligste Eucharistie schon empfangen haben, sie am selben Tag nur ein zweites Mal oder alle Male empfangen, sooft sie an der Feier der Eucharistie teilnehmen?

Antwort: Ja zur ersten Frage; nein zur zweiten Frage. (Das heißt: der zweimalige Empfang der hl. Kommunion an einem Tag ist erlaubt, aber nur bei der Mitfeier von hl. Messen, nicht z. B. bei einem Wortgottesdienst mit Kommunionspendung.)

II. Frage: Ist für den Nachweis des Ledigenstandes jener Personen, die eine Ehe vor dem Zivilstandesbeamten oder vor einem nichtkatholischen Religionsdiener geschlossen haben, obwohl sie zur Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform verpflichtet sind, das summarische Gerichtsverfahren gemäß can. 1686 erfordert, oder genügt die gemäß can. 1066—1067 für die Eheschließung vorgeschriebene Nachforschung?

Antwort: Nein zur ersten Frage; ja zur zweiten Frage. (Das heißt: In diesen Fällen genügt — wie bisher — eine sog. „Ehenichtbestandserklärung“, die auf administrativem Wege durch das bischöfliche Ordinariat durchgeführt wird.)

III. Frage 1: Bleibt ein Mitglied des Konsultorenkollegiums, das aufhört, Mitglied des Priesterrates zu sein, gemäß can 502 § 1 weiterhin im Amt als Mitglied des Konsultorenkollegiums?

Antwort: Ja.

Frage 2: Muß der Diözesanbischof einen anderen als Mitglied des Konsultorenkollegiums ernennen, wenn ein Konsultor innerhalb der fünf Jahre ausscheidet?

Antwort: Nein und „ad mentem“. (Die „mens“ ist diese: Die Pflicht, einen anderen Konsultor zu ernennen, besteht nur dann, wenn die in ca. 502 § 1 vorgeschriebene Mindestzahl nicht erreicht würde.)

Papst Johannes Paul II. hat in der Audienz vom 11. Juli 1984 die Veröffentlichung der angeführten Entscheidungen angeordnet. (AAS LXXVI/1984, 746—747)

Zwei Schreiben des Papstes: an die Priester, an die Jugend

Am gleichen Tag, am 26. März 1985, wurden in Rom zwei päpstliche Dokumente veröffentlicht: „An die Jugendlichen in der Welt“ — Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. zum Internationalen Jahr der Jugend, sowie „Schreiben von Papst Johannes Paul II. an alle Priester der Kirche zum Gründonnerstag 1985“, in welchem zugleich die pastoralen Aufgaben gegenüber der Jugend enthalten sind. Das Thema „Jugend“ durchzieht also beide Dokumente. Der Papst äußert sich dazu in einer positiven Haltung, voll Hoffnung, ohne vordergründigen Optimismus. Den Priestern legt der Hl. Vaternahe, davon überzeugt zu sein, daß die jungen Menschen selber wissen: „Etwas wirklich Gutes ist nicht billig zu haben, sondern kostet seinen Preis“; und daraus zieht er die Folgerung: „Wir dürfen keine Angst davor haben, von den jungen Menschen viel zu fordern“. Im letzten Abschnitt des Gründonnerstagbriefes an die Priester könnte man herauslesen, daß der Papst auf die sog. „tridentinische Messe“ zurückgreift, wenn er sein Thema in bezug setzt zum Psalmvers aus dem alten Stufengebet der Messe, der vom Hinzutreten zum Altare Gottes spricht, „zu Gott, der mich erfreut von Jugend auf“.

Der bestimmende biblische Bezug in beiden Schreiben ist das Gespräch Jesu mit dem jungen Mann, der mit der Frage beginnt: „Guter Meister, was muß ich tun . . . ?“ Das Fragen nach dem Wert, nach dem Sinn des Lebens ist eine Unruhe, welche mit dem Lebensentwurf verbunden ist. Auch andere Religionen, wie Buddhismus, Hinduismus und Islam haben das Streben „nach etwas Höherem“ zum Ziel; dieses Streben hat jedoch seinen ausdrücklichen Bezugspunkt im Evangelium. Der Ruf „Folge mir nach!“ gilt für alle Christen; dazu spricht der Papst von der „vollen Gleichheit, wenn es um die Menschenwürde geht“, und von „wunderbarer gegenseitiger Ergänzung, wenn es um die Verteilung der Attribute, Eigenschaften und Aufgaben geht, die mit dem Menschen als Mann oder Frau verbunden sind“. Der Papst verteidigt sodann die christliche Ehemoral und spricht den „wunderbaren Bereich der ehelichen, väterlichen und mütterlichen Liebe mit seinem tiefen menschlichen Gehalt“ an: „Liebe junge Freunde! Laßt nicht zu, daß euch dieser Reichtum geraubt wird!“ Positiv ist auch die Sicht von Talenten und Aufgaben und von der Arbeit, die den Menschen in spezifischer Weise formt; angesprochen werden die Fragen der Ausbildung als Grundwert, Arbeit als Menschenrecht, Freiheit durch Selbsterziehung, Selbstverwirklichung und Persönlichkeitsentfaltung; Flucht in Alkohol, Drogen, sexuelle Beziehungen ohne Verpflichtung, Gleichgültigkeit und Gewalt. „Seid wachsam gegenüber einer betrügerischen Welt, die euch ausbeutet oder eure kraftvolle, energische Suche nach Glück und Lebenssinn fehleiten möchte!“

Im Brief an die Jugend fehlen natürlich nicht Hinweise auf Natur und Umwelt, auf die Zusammengehörigkeit von Jugend und Frieden, auf die Betroffenheit über Massenelend, Aufrüstung, Ungerechtigkeit und Katastrophen mit der beklemmenden Frage beim heutigen Stand der Dinge: „Werden wir es schaffen, ihn zu ändern?“ Das ist die Grundfrage. Das Vertrauen des Papstes ist jedoch auch hier vorherrschend: „Ihr seid auch stark für den Kampf: nicht gegen den Menschen im Namen irgend einer Ideologie oder Praxis, die sich von den Wurzeln des Evangeliums entfernt hat, sondern stark für den Kampf gegen das Böse; ihr könnt die Welt erfolgreich verändern.“

(Beide Schreiben tragen das offizielle Datum vom Palmsonntag, 31. März 1985.)